

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 28. Oktober 2004 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 1. Oktober 2004 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Im gegenständlichen Fall ist im nunmehrigen Verfahrensstadium noch strittig, ob die vom Bw. geltend gemachten Kosten einer bei N.N. durchgeführten Kinderwunschbehandlung ( € 7.842,76) bei der Arbeitnehmerveranlagung 2003 als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 34 EStG 1988 abzugsfähig sind.

Die Vorinstanz vertritt hiezu die Auffassung, dass Kosten der Kinderwunschbehandlung keine Krankheitskosten darstellen und daher (mangels Zwangsläufigkeit) die Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung nicht gegeben sei.

Der Berufungswerber (Bw.) begeht den Abzug der von ihm getragenen Aufwendungen laut den von ihm eingereichten Orginalrechnungen und Zahlungsbelegen. Auch legte der Bw. medizinische Befundunterlagen vor (Diagnose: sekundäre Sterilität).

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Aufwendungen sind u.a. nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn sie zwangsläufig erwachsen (§ 34 Abs. 1 Z. 2 EStG 1988). Eine Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen nur dann zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann (§ 34 Abs. 3 EStG 1988).

Bei Kosten der Kinderwunschbehandlung (In-Vitro-Fertilisation) ist diese Voraussetzung nicht gegeben, da Kinderlosigkeit im Hinblick auf die Tatsache, dass es freiwillige und sogar erwünschte Kinderlosigkeit gibt, nicht als Krankheit anzusehen ist. Im Gegensatz zu Krankheitskosten sind Kosten der Kinderwunschbehandlung daher nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (siehe hiezu VwGH 17.10.1989, 89/14/0124; Doralt, EStG [4], § 34, TZ 78, S 42; Rz 904 LStR 2002). Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

Beilage: 1 Konvolut Orginalbelege

Innsbruck, am 7. Februar 2005